

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thelkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Thelkow vom 21.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### § 1 Änderungen

- 1) In § 3 wird ein neuer Absatz (5) hinzugefügt: „Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.“
- 2) In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen
- 3) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Ziffer „4“ durch „3“ ersetzt
- 4) In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Verhältniswahl“ durch „Zuteil- und Benennungsverfahren“ ersetzt
- 5) In § 5 Abs. 4 wird der letzte Satz neu gefasst: „Die Nachbesetzung eventueller Nachfolger der Ortsbeiratsmitglieder wird gem. § 32 a und § 32 KV M-V durchgeführt.“
- 6) In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz neu angefügt: „Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).“
- 7) In § 8 Abs 1 wird „550,- €“ durch „650,00 €“ ersetzt
- 8) § 8 Abs. 2 wird „100,- €“ durch „120,00 €“ und „50,- €“ durch „60,00 €“ ersetzt
- 9) In § 8 Abs. 2 wird neu nach dem letzten Satz angefügt: „Amtiert eine stellvertretende Person, weil die/der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.“
- 10) In § 8 Abs.3 wird „30,- €“ durch „35,00 €“ und „5,- €“ durch „5,00 €“ ersetzt
- 11) In § 8 Abs.4 wird „45,- €“ durch „50,00 €“ ersetzt
- 12) In § 8 Abs. 8 wird gestrichen

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages nach der Bekanntmachung in Kraft.

Thelkow, den 16.01.2025

  
Sköttki  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Thelkow, 16.01.2025



Skottki  
Bürgermeister

